

Geschäftsstellen der  
Zulassungsausschüsse der  
Ärzte und Krankenkassen  
Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6  
44141 Dortmund

E-Mail: [ZA@KVWL.de](mailto:ZA@KVWL.de) Fax: 0231 9432-3927

### **Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung gemeinsamer Ausübung vertragsärztlicher/vertragstherapeutischer Tätigkeit**

**Bitte reichen Sie nur vollständig ausgefüllte Anträge, versehen mit allen notwendigen Anlagen (u. a. Vertrag der Berufsausübungsgemeinschaft) ein!**

Die Bearbeitung und Prüfung beginnt erst, wenn **ein Antrag mit allen dafür relevanten Dokumenten vorliegt. Und erst anschließend wird der Antrag für eine der Sitzungen des Zulassungsausschusses terminiert.**

Nach § 95e SGB V ist das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine **Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes** gegenüber dem Zulassungsausschusses nachzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu die gesonderten Erläuterungen und Mustervordrucke.

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit unterschiedlichen Vertragsarzt-/Vertragstherapeuten sitzen der Mitglieder sind zulässig, wenn die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitgliedes an seinem Sitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Ärzte/Therapeuten in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist.

Die Mindestsprechstunden bei einem vollen Versorgungsauftrag in Höhe von 25 Wochenstunden können an allen zugelassenen Tätigkeitsorten des Vertragsarztes/-psychotherapeuten den Versicherten angeboten werden. Wichtig ist hierbei zu berücksichtigen, dass in allen Fällen der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes (z. B. Zweigpraxis oder Nebenbetriebsstätte des BAG-Partners), die Tätigkeit am Vertragsarztsitz zeitlich überwiegen muss.

Die Mitglieder der BAG bestimmen durch Anzeige einen Vertragsarzt-/ Vertragstherapeuten sitz als Hauptbetriebsstätte und den oder die weiteren Sitze als Nebenbetriebsstätte(n). Die Wahl des Sitzes ist für den Ort zulässig, an dem der Versorgungsschwerpunkt der Tätigkeit der BAG liegt; sie ist für 2 Jahre verbindlich und kann nur jeweils für den Beginn eines Quartals getroffen werden.